

Deutsche Umwelthilfe e.V. | Fritz-Reichle-Ring 4 | 78315 Radolfzell

Stadt Osnabrück
Der Oberbürgermeister
Herrn Wolfgang Grièsert
Oberbürgermeister
Bierstraße 28
49074 Osnabrück



BUNDESGESCHÄFTSSTELLE
RADOLFZELL

Fritz-Reichle-Ring 4
78315 Radolfzell

Jürgen Resch
Tel. +49 7732 9995-10
Fax +49 7732 9995-77
resch@duh.de
www.duh.de

05. März 2018

**Luftschadstoffbelastung Osnabrück (Luftreinhalteplanung) – Unser
Antrag auf wirksame Maßnahmen einschließlich Fahrverboten für Dieselfahrzeuge**

Schr geehrter Herr Oberbürgermeister Grièsert,

der seit 2010 gesetzlich vorgeschriebene Jahresmittelwert von 40 µg NO₂/m³ wird in Osnabrück mit 44 µg NO₂/m³ (2017) nach wie vor deutlich überschritten. Die bisher für das Stadtgebiet Osnabrück ergriffenen Maßnahmen sind offenkundig nicht ausreichend, um eine Grenzwertüberschreitung bei Stickstoffdioxid aktuell und in naher Zukunft zu verhindern.

Vor diesem Hintergrund hatten wir am 24. August 2017 beantragt, in einem aktualisierten Luftreinhalteplan sicherzustellen, dass die Einhaltung des Grenzwertes in Ludwigshafen schnellstmöglich gelingt.

Am 27. Februar 2018 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in einem Grundsatzurteil bestätigt, dass Fahrverbote dort geboten und zulässig sind, wo andere Maßnahmen nicht ausreichen, um den Grenzwert so schnell wie möglich einzuhalten. Fahrverbote für Dieselfahrzeuge unterhalb der Emissionsklasse Euro 5 können sofort, Fahrverbote ab der Emissionsklasse 5 ab dem 1. September 2019 vorgesehen werden. Damit steht dieses Instrument auch Ihrer Behörde ab sofort zur Verfügung und muss nach den entsprechenden Entscheidungen des BVerwG unmittelbar zur Anwendung kommen. Da bis heute keine andere Maßnahme bekannt ist, die die „schnellstmögliche Einhaltung“ des überschrittenen Luftqualitätsgrenzwertes für NO₂ sicherstellt, ist diese Maßnahme zu ergreifen. Dies ergibt sich eindeutig aus den Urteilen des BVerwG (BVerwG 7 C 26.16 und BVerwG 7 C 30.17) und seiner dazu veröffentlichten Pressemitteilung, die Sie auf der Internetseite des Gerichts abrufen können (<https://www.bverwg.de/pm/2018/9>). Insbesondere ist es danach unzulässig, erst über Jahre hinweg andere Maßnahmen auszutesten, wenn klar ist, dass sie nicht das gleiche Wirkungspotential haben, wie die schon jetzt zulässigen Fahrverbote.

Wir beantragen daher letztmalig,

den für Osnabrück geltenden Luftreinhalteplan unverzüglich so zu ändern, dass dieser die erforderlichen Maßnahmen zur schnellstmöglichen Einhaltung der in der 39. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz geregelten Grenzwerte für NO₂ im gesamten Stadtgebiet enthält.

Die entsprechende Öffentlichkeitsbeteiligung zur Änderung des Planes inklusive der darin vorzusehenden Fahrverbote hat unverzüglich zu beginnen, damit sich die betroffenen Fahrzeughalter auf die veränderte Situation einstellen und erfahren können, welche Straßen oder Zonen spätestens ab dem 1. September 2018 davon betroffen sind.

Zur Bescheidung des Antrags dem Grunde nach setzen wir Ihnen eine Frist bis zum

Montag, den 26. März 2018.

Bis dahin fordern wir Sie auf, uns die geplanten Maßnahmen unter Einbeziehung von Fahrverboten für Diesel-Fahrzeuge sowie eine grundsätzliche Zusage zur entsprechenden Änderung des Luftreinhalteplans (LRP) mitzuteilen. Die Verabschiedung des novellierten LRP hat dann innerhalb der dafür geltenden Verfahrensschritte kurzfristig zu erfolgen.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang erneut auf die derzeit laufenden 19 Klagen der DUH zur Einhaltung der Luftqualitätswerte in deutschen Städten und insbesondere auf das Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichtes, das strecken- und zonenbezogene Fahrverbote für rechtskonform, geboten und erforderlich hält, sofern andere Maßnahmen die schnellstmögliche Einhaltung der Luftqualitätsgrenzwerte nicht sicherstellen.

Sollten Sie keine ausreichenden Änderungen des Luftreinhalteplans vornehmen wollen, behalten wir uns eine unverzügliche gerichtliche Durchsetzung der dazu erforderlichen Maßnahmen vor.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Resch
Bundesgeschäftsführer

